

► BEMA-Änderungen

Bewertungsausschuss beschließt Folgeänderungen im BEMA wegen der Adhäsivbrücke für 2019

| Seit dem 01.07.2016 ist die einflügelige Adhäsivbrücke Bestandteil des BEMA. Dies machte weitere Änderungen an Gebührenpositionen im BEMA notwendig. Diese wurden zwischenzeitlich vom Bewertungsausschuss beschlossen – und kürzlich hat das Bundesgesundheitsministerium mitgeteilt, dass es diese Änderungen nicht beanstandet. Derzeit wird noch über entsprechend notwendige Anpassungen in der Festzuschuss-Richtlinie beraten. Die Änderungen werden insgesamt zum 01.01.2019 in Kraft treten. |

Die Softwarehersteller sind informiert, sodass rechtzeitig zum Jahreswechsel die geänderten bzw. neuen Leistungen im Praxisverwaltungssystem (PVS) zur Verfügung stehen werden. Bei den Änderungen geht es in erster Linie

- um die Berechnung von Teilleistungen bei nicht vollendeter Leistung,
- um ergänzende Leistungen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Funktion von Adhäsivbrücken (insbesondere Wiedereingliederung) und
- um die Frage, in welcher Form das Erfordernis einer Teilleistungsabrechnung bei der Abrechnung begründet wird (Wegfall der Papierabrechnung).

AAZ wird Sie zeitnah vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen noch einmal ausführlich informieren.

Änderungen treten
am 01.01.2019 in Kraft

► Vergütungsrecht

OLG Dresden: Honoraranspruch fällt nicht weg, wenn der Patient die Leistung nutzt

| Ein Anspruch eines Patienten auf Honorarerlass oder Entfallen des Honoraranspruchs wegen einer (zahn-)ärztlichen Leistung setzt einen vollständigen Interessenwegfall an der Leistung voraus. Ein solcher liegt nicht vor, wenn der Patient die Leistung nutzt. So entschied das Oberlandesgericht Dresden (OLG Dresden, Beschluss vom 23.05.2018; Az. 4 U 252/18, Abruf-Nr. 203087). |

Im Streitfall hatte der Patient die von ihm bemängelte prothetische Versorgung getragen. Damit war sie für ihn nicht völlig unbrauchbar – und mithin entfällt nach gefestigter Rechtsprechung nicht der gesamte Honoraranspruch des Zahnarztes. Darauf kam es im Streitfall aber auch gar nicht an, weil der Sachverständige zu dem Ergebnis kam, dass die prothetische Leistung des Zahnarztes „objektiv brauchbar“ sei.

Zudem hatte der Patient die Farbwahl eines Zahnimplantats moniert und bemängelt, dass die Farbauswahl in einem vom Zahnarzt beauftragten Labor erfolgt sei. Auch darin sah das OLG kein Fehlverhalten. Der Zahnarzt dürfe Teile seiner Leistung – namentlich die Anprobe und Farbwahlberatung – an ein Labor delegieren, soweit er die Hoheit über das Behandlungskonzept behält. Das sei hier unstrittig der Fall gewesen.



IHR PLUS IM NETZ
aaz.iww.de
Abruf-Nr. 203087

Delegation der
Farbauswahl an
Labor zulässig